



TELEGRAMM-ADRESSE: INTRANSFE-AMSTERDAM
SITZ: AMSTERDAM (HOLLAND) VONDELSTRAAT 61
FERNSPRECHER 80186

No. 1
2. Januar
1939

DIESER PRESSEBERICHT ERSCHEINT ZWEIWÖCHENTLICH IN DEUTSCHER,
ENGLISCHER, FRANZÖSISCHER, SCHWEDISCHER UND SPANISCHER SPRACHE
SOWIE MONATLICH IN ESPERANTO

MIT DER BITTE UM VERÖFFENTLICHUNG UNTER QUELLENANGABE (I.T.F.)



EISENBAHNER

Die französischen Eisenbahner und die Regierungserlasse.

(I.T.F.) Am 22. Dezember hat die französische Abgeordnetenkammer die Dekrete gutgeheissen, die zu der Proklamation des Proteststreiks vom 30. November führten. Soweit das Eisenbahnpersonal in Frage kommt, enthalten die Dekrete eine Reihe Verschlechterungen. Die Nationale Eisenbahngesellschaft wusste nichts Eiligers zu tun als den Erlass vom 12. November über die Arbeitszeit im Eisenbahnbetrieb durchzuführen. Der Geist, welcher nach der beschleunigten Durchführung des Erlasses herrscht, geht aus folgendem deutlich hervor:

Es ist dafür zu sorgen, dass in bezug auf Arbeitszeit überall das jährliche Höchstmass, nämlich 2 000 bis 2 043 Stunden, erreicht wird.

Die Dienstdauer ist weitgehendst zu verlängern, indem man sich der längsten Dienstschicht und der Unterbrecher bedient. Der Dienst ist so einzuteilen, dass die 24 Stunden mit möglichst wenig Schichten gedeckt werden.

Vermieden muss werden, dass die Arbeitszeit auf 5 Tage verteilt wird.

Überall ist der Arbeitstag von 6 Stunden 52 Min. effektiver Arbeit einzuführen. Statt Festsetzung der Zeitdauer, während welcher nicht gearbeitet wird, ist der Wert der effektiven Arbeit zu errechnen und diese Arbeit ist von gut instruierten Untersuchungsbeamten vorzunehmen, die sich an Ort und Stelle begeben, ohne dass die örtlichen Dienstvorstände um ihre Meinung befragt worden wären.

Der Hauptvorstand des französischen Eisenbahnerverbandes hat sich in seiner Sitzung vom 21. Dezember mit der ganzen Lage beschäftigt und eine Entschliessung angenommen, die den Standpunkt der Organisation deutlich erhellt. Wir entnehmen ihr folgende Stellen:

"Der Hauptvorstand des Eisenbahnerverbandes, tagend am 21. Dezember 1938 in Paris, stellt nach Prüfung der heutigen Lage mit Befriedigung fest, dass trotz der gegen die Eisenbahner am 30. November ergriffenen Gewaltmassnahmen der Zusammenhalt in der gewerkschaftlichen Organisation und der Glaube an die Wirksamkeit der Arbeiterbewegung keineswegs erschüttert sind,

er beglückwünscht und dankt den Gewerkschaftsfunktionären und Kameraden aller Kategorien, die trotz aller Schwierigkeiten ihren Kampfesmut an den Tag gelegt haben, und stellt fest, dass überall bei den Eisenbahner ohne Unfälle für die Sicherheit gesorgt worden ist.

Er erhebt Einspruch gegen die Zwangsmassnahmen der Regierung, um die gegen die Dekrete gerichtete Kundgebung abzuwürgen und spricht allen Opfern der Massregelung vonseiten der Unternehmer oder gerichtlichen Instanzen seine Solidarität aus.

Er bringt den beiden bestraften Generalsekretären (diese wurden ihrer Ämter, u.a. im Verwaltungsrat der Eisenbahngesellschaft enthoben) seine brüderliche Sympathie zum Ausdruck und versichert sie seines vollen Vertrauens.

Erneut stellt er den schändlichen Charakter des Dekretes betreffend die Arbeitszeit und die Bestimmungen fest, durch welche die missbräuchliche Verlängerung der Arbeitszeit und der Dienstschicht wieder auflebt, der Grundsatz längerer Dienstbereitschaft verallgemeinert und Nachholung von Urlaubstagen u. dgl. neu eingeführt wird... was eine tatsächliche Durchbrechung des 40-Stundengesetzes bedeutet.

Er ist entrüstet über die Ausserachtlassung der Vorschriften im Kollektivvertrag betr. Ferien und Fahrtvergünstigungen und ist der Auffassung,

dass durch die in Aussicht genommenen Massnahmen zu zwangsweiser Ver-
setzung in den Ruhestand in missbräuchlicher und einseitiger Weise der
Vertrag über das Dienstverhältnis verletzt wird.

Aus diesen verschiedenen Gründen beauftragt der Hauptvorstand den enge-
ren Vorstand und das Sekretariat, deren bisherige Schritte er gutheisst,
weiter auf die Aufhebung der Dekrete hinzuarbeiten und alle zweckdien-
lichen Massnahmen zu ergreifen, um die gefährdeten Interessen zu wahren
im Hinblick auf die Verletzung der Verträge und Dienstordnung Schadener-
satz zu verlangen.

Ferner beauftragt er den engeren Bundesvorstand und das Sekretariat,
dafür zu sorgen, dass die Bedingungen bezüglich des Verhältnisses zu den
Behörden und der Nationalen Eisenbahngesellschaft erhalten und festge-
legt werden, damit in den Kommissionen und Ausschüssen die Interessen
der Eisenbahner in der erforderlichen Weise verteidigt und gewahrt wer-
den können.

Unter Würdigung der Schwierigkeiten, auf die man bei der Gründung der
Pensions- und Unterstützungskasse für die Eisenbahner gemäss Erlass vom
6. August 1938 stiess, drängt der Hauptvorstand insbesondere darauf, dass
die Verwaltungsratsmitglieder, die das Personal vertreten und von diesem
gewählt wurden, alles in ihren Kräften Stehende tun, damit die Kasse
schnellmöglichst die normalen Leistungen aufnimmt.

Der Hauptvorstand stellt fest, dass auf die seit langem aufgestellten
Forderungen hinsichtlich Neuregelung der Löhne und Pensionen nur unbe-
stimmte Antworten gegeben wurden und fordert daher von der Nationalen Ge-
sellschaft, den Behörden sowie von allen französischen Eisenbahnverwal-
tungen für sämtliche Personalgruppen die den gesteigerten Kosten der
Lebenshaltung entsprechenden Erhöhungen.

Er appelliert dringend an alle Eisenbahner, ihr möglichstes zu tun,
um gegenüber denjenigen, welche den Massnahmen der Reaktion zum Opfer ge-
fallen sind, Solidarität zu üben, damit keine Familie in ihrer Existenz
beeinträchtigt wird, weil ihr Ernährer Tapferkeit bewiesen und seine ge-
werkschaftliche Pflicht getan hat."

Ein besonderer Konflikt.

(I.T.F.) Vor einigen Monaten wurde im
Grossherzogtum Luxemburg eine Verord-
nung erlassen, auf Grund welcher die Familienzulagen für das Eisenbahn-
personal und die Beamten rückwirkend ab 1. Januar 1938 erhöht werden.
Die rückständige Erhöhung haben alle daran Interessierten erhalten mit
Ausnahme des Personals der Prince-Henri-Bahn. Die Direktion dieses Bahn-
betriebes weigert sich, den Grossherzoglichen Beschluss durchzuführen,
solange ihr die Regierung als Gegenwert keine Tariferhöhung zugesteht.
Der Luxemburgische Eisenbahnerverband ist nicht in der Lage, den Fall
beim Gericht zum Austrag zu bringen, um die Gesellschaft zur Zahlung
der Rückstände an das Personal zu zwingen, weil die Schuld nicht bestrit-
ten wird. Dem Personal bleibt nur übrig, einzeln durch den Gerichtsvoll-
zieher die Verwaltung auf Auszahlung des fälligen Betrages zu verklagen.

Neue Grundlöhne in Australien.

(I.T.F.) Entgegen der Gepflogenheit
in den meisten anderen Ländern schwank
in Australien der Grundlohn je nach dem Stand der Indexziffer für den
Lebensunterhalt. Ausser dem Grundlohn, der auf alle Arbeitnehmerkatego-
rien des Landes Anwendung findet, wird je nach Beruf und Fähigkeiten des
Betreffenden ein gewisser Zuschlag gezahlt. Auf Grund der Steigerung der
Indexziffer in einigen australischen Staaten gelten ab Dezember d.J.
nachstehende Grundlohnsätze:

	<u>früherer Grundlohn</u>	<u>neuer Grundlohn</u>	<u>Erhöhung</u>
<u>Neu-Südwaales</u>			
Eisenbahn	13.0. täglich	13.04 täglich	4d.
Strassenbahn	13.4 "	13.6 "	2d.
<u>Victoria</u>			
Pro Tag bezahl- tes Personal	12.10 "	13.0	2d.
Pro Monat be- zahltes Pers.	£201 jährlich	£203 jährlich	£2
Metallarbeiter	12.10 täglich	13.0 täglich	2d.
<u>Südastralien</u>			
Einschl. Metall- arbeiter	12.6 "	12.6 "	Keine Erhöhung
<u>Tasmanien</u>			
Pro Tag be- zahltes Pers.	12.2 "	12.2 "	"
Pro Monat be- zahltes Pers.	£191 jährlich	£191 jährlich	"

SONSTIGE TRANSPORTARBEITER

Die Pensionsregelung bei der Nationalen Kleinbahngesellschaft in Belgien.

sionsverfahrens zur Diskussion. Ein Unterausschuss hat einen Stauten-Vorentwurf für eine Pensionskasse ausgearbeitet und denselben der Paritätischen Nationalen Kommission unterbreitet. Mit den Beiträgen zu dieser Kasse wird die Erlangung einer zusätzlichen Pension zu der gesetzlichen Altersrente bezweckt. Grundsätzlich ist in dem Vorentwurf folgendes vorgesehen: Die von der Kasse zu leistende Pension wird auf Grund von $1/80$ des Dienstjahreseinkommens bei der Gesellschaft errechnet, die Gesamthöhe dieser Pension und der gesetzlichen Rente darf jedoch $6/10$ des Lohnes vermindert um den Betrag von 3 200 Fr. (der Höchstsatz der gesetzlichen Rente) nicht überschreiten. Angestellte mit mindestens 10 Dienstjahren im Alter von über 55 Jahren, die während ihrer aktiven Dienstzeit völlig erwerbsunfähig sind, haben Anspruch auf eine Pension von einem Prozent des in einem Dienstjahr verdienten Lohnes. Der von der Gesellschaft beigesteuerte Beitragsanteil beträgt 3%, der des Personals 2% des Lohnes. An dem Vorentwurf werden zweifelsohne durch das Zutun der Vertreter des belgischen Zentralverbandes der Strassen- und Kleinbahner noch einige Änderungen angebracht werden.

Bei der Gesellschaft war bisher eine kostenlose Pensionsregelung -- am 1. Januar 1926 eingeführt -- in Kraft. Auf Grund dieser Regelung wird für die ersten 15 Dienstjahre eine Pension von 25 Fr. jährlich ausbezahlt, für die folgenden 10 Jahre eine solche von 50 Fr. und für alle weiteren Dienstjahre 65 Fr.

Das neue Pensionsverfahren wird jedoch, wenn auch von den Angestellten ein gewisser Beitrag gezahlt werden muss, für das Personal viel günstiger sein.

Die paritätische Kommission hat bereits einen Untersuchungsausschuss eingesetzt, der für den Fall vorzeitig eingetretener Erwerbsunfähigkeit einen Pensionsplan ausarbeiten soll.

Der Öffentliche Verkehr in Moskau.

Jahre 1937 ca. 2 200 Millionen Fahrgäste befördert, die Gesamtziffer für 1938 wird auf 2 500 Millionen veranschlagt. In jüngster Zeit verlieren die Strassenbahnen mehr und mehr an Popularität. Voraussichtlich dürfte die Anzahl beförderter Personen 1938 41 Millionen unter der Zahl für 1937 liegen. Im Jahre 1935, als der erste Teil der Untergrundbahn für den Verkehr freigegeben wurde, bewältigten die Strassenbahnen 92% des gesamten öffentlichen Verkehrs. Dieser Prozentsatz ging 1937 auf 81 und 1938 noch mehr zurück. Schätzungsweise wird angenommen, dass im Jahre 1945, wenn das Vororts-Strassenbahnnetz um 400 km erweitert worden ist, die Strassenbahnen 34% des öffentlichen Verkehrs in Händen haben, die Untergrundbahn 30%, die Autobusse 22% und die Trolleybusse 14%.

Verbesserungen im öffentlichen Verkehr der Vereinigten Staaten.

Lohnerhöhungen erzielt, eine Woche bezahlter Ferien nach einem Dienstjahr und eine Reihe Verbesserungen der übrigen Arbeitsbedingungen. Das Verkehrspersonal erhält künftig statt des bisherigen Stundenlohns von 62 Dollarcent, 64 Cents. Das gesamte Personal gelangt ab 1. Januar in den Genuss einer weiteren Erhöhung von 1 Cent.

Laut einer in Des Moines (Jowa) geschlossenen Vereinbarung erhält das gesamte bei der "Des Moines Railway Company" beschäftigte Personal nach einem Dienstjahr eine Woche Ferien unter Fortzahlung des Lohnes.

Ein zugunsten des Autobuspersonals von Jersey City (New Jersey) abgeschlossener Vertrag sieht für das Verkehrspersonal ein Lohn von \$40.- pro Woche und eine Woche bezahlter Ferien jährlich nach einem Dienstjahr vor. Das Aushilfspersonal verdient \$2.- pro Fahrt; es erhält auch eine Woche Ferien unter Bezahlung von \$30.-. In dem Vertrag sind neben anderen Verbesserungen der Arbeitsbedingungen auch Vorschriften über ein Schlichtungsverfahren bei Streitigkeiten und die obligatorische Zugehörigkeit zur Gewerkschaft enthalten.

(I.T.F.) Bei der Paritätischen Nationalen Kommission der Nationalen Kleinbahngesellschaft in Belgien steht zur Zeit die Frage der Änderung des Pen-

sionsverfahrens zur Diskussion. Ein Unterausschuss hat einen Stauten-Vorentwurf für eine Pensionskasse ausgearbeitet und denselben der Paritätischen Nationalen Kommission unterbreitet. Mit den Beiträgen zu dieser Kasse wird die Erlangung einer zusätzlichen Pension zu der gesetzlichen Altersrente bezweckt. Grundsätzlich ist in dem Vorentwurf folgendes vorgesehen: Die von der Kasse zu leistende Pension wird auf Grund von $1/80$ des Dienstjahreseinkommens bei der Gesellschaft errechnet, die Gesamthöhe dieser Pension und der gesetzlichen Rente darf jedoch $6/10$ des Lohnes vermindert um den Betrag von 3 200 Fr. (der Höchstsatz der gesetzlichen Rente) nicht überschreiten. Angestellte mit mindestens 10 Dienstjahren im Alter von über 55 Jahren, die während ihrer aktiven Dienstzeit völlig erwerbsunfähig sind, haben Anspruch auf eine Pension von einem Prozent des in einem Dienstjahr verdienten Lohnes. Der von der Gesellschaft beigesteuerte Beitragsanteil beträgt 3%, der des Personals 2% des Lohnes. An dem Vorentwurf werden zweifelsohne durch das Zutun der Vertreter des belgischen Zentralverbandes der Strassen- und Kleinbahner noch einige Änderungen angebracht werden.

Bei der Gesellschaft war bisher eine kostenlose Pensionsregelung -- am 1. Januar 1926 eingeführt -- in Kraft. Auf Grund dieser Regelung wird für die ersten 15 Dienstjahre eine Pension von 25 Fr. jährlich ausbezahlt, für die folgenden 10 Jahre eine solche von 50 Fr. und für alle weiteren Dienstjahre 65 Fr.

Das neue Pensionsverfahren wird jedoch, wenn auch von den Angestellten ein gewisser Beitrag gezahlt werden muss, für das Personal viel günstiger sein.

Die paritätische Kommission hat bereits einen Untersuchungsausschuss eingesetzt, der für den Fall vorzeitig eingetretener Erwerbsunfähigkeit einen Pensionsplan ausarbeiten soll.

(I.T.F.) Die Moskauer öffentlichen Verkehrsbetriebe (Strassenbahnen, Autobusse und Untergrundbahn) haben im

Jahre 1937 ca. 2 200 Millionen Fahrgäste befördert, die Gesamtziffer für 1938 wird auf 2 500 Millionen veranschlagt. In jüngster Zeit verlieren die Strassenbahnen mehr und mehr an Popularität. Voraussichtlich dürfte die Anzahl beförderter Personen 1938 41 Millionen unter der Zahl für 1937 liegen. Im Jahre 1935, als der erste Teil der Untergrundbahn für den Verkehr freigegeben wurde, bewältigten die Strassenbahnen 92% des gesamten öffentlichen Verkehrs. Dieser Prozentsatz ging 1937 auf 81 und 1938 noch mehr zurück. Schätzungsweise wird angenommen, dass im Jahre 1945, wenn das Vororts-Strassenbahnnetz um 400 km erweitert worden ist, die Strassenbahnen 34% des öffentlichen Verkehrs in Händen haben, die Untergrundbahn 30%, die Autobusse 22% und die Trolleybusse 14%.

(I.T.F.) Nach neunmonatigen Verhandlungen wurden für das öffentliche Verkehrspersonal in Dayton (Ohio)

Lohnerhöhungen erzielt, eine Woche bezahlter Ferien nach einem Dienstjahr und eine Reihe Verbesserungen der übrigen Arbeitsbedingungen. Das Verkehrspersonal erhält künftig statt des bisherigen Stundenlohns von 62 Dollarcent, 64 Cents. Das gesamte Personal gelangt ab 1. Januar in den Genuss einer weiteren Erhöhung von 1 Cent.

Laut einer in Des Moines (Jowa) geschlossenen Vereinbarung erhält das gesamte bei der "Des Moines Railway Company" beschäftigte Personal nach einem Dienstjahr eine Woche Ferien unter Fortzahlung des Lohnes.

Ein zugunsten des Autobuspersonals von Jersey City (New Jersey) abgeschlossener Vertrag sieht für das Verkehrspersonal ein Lohn von \$40.- pro Woche und eine Woche bezahlter Ferien jährlich nach einem Dienstjahr vor. Das Aushilfspersonal verdient \$2.- pro Fahrt; es erhält auch eine Woche Ferien unter Bezahlung von \$30.-. In dem Vertrag sind neben anderen Verbesserungen der Arbeitsbedingungen auch Vorschriften über ein Schlichtungsverfahren bei Streitigkeiten und die obligatorische Zugehörigkeit zur Gewerkschaft enthalten.

P R E S S E B E R I C H T

GEMEINSAM HERAUSGEGEBEN VON DER

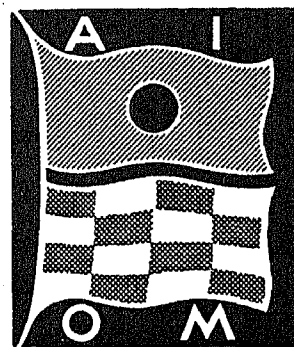
INTERNATIONALEN
TRANSPORTARBEITER-FÖDERATION

AMSTERDAM, VONDELSTRAAT 61

UND DEM

INTERNATIONALEN BUND DER SCHIFFSOFFIZIERE

ANTWERPEN, COURTE RUE NEUVE 34



Erscheint zweiwöchentlich in deutscher, englischer, französischer, dänischer und spanischer Sprache, sowie monatlich in Esperanto.

Amsterdam, 2. Januar 1939
Antwerpen,

Heuererhöhung für belgische Schiffsoffiziere

(I.B.S.) In dem zwischen dem belgischen Verband der Offiziere in der Handelschiffahrt und dem Meederverband abgeschlossenen Kollektivvertrag vom 31. Juli 1936 wird bestimmt, dass die dem festgesetzten Heuern um 5% steigen oder sinken, wenn die Indexziffer der Lebenshaltungskosten für Antwerpen um 35 Punkte sinkt oder steigt, wobei die Indexziffer in den letzten drei Monaten unverändert bleiben muss. Im Juli 1936 lag den Heuern die Indexziffer 700 zugrunde.

Dieser Bestimmung gemäss sind die Heuern im Februar 1937 und im September 1937 um je 5% erhöht worden.

Da die Indexziffer jetzt in den letzten 3 Monaten über 805 Punkten geblieben ist, muss am 1. Januar 1939 eine neuerliche Heuererhöhung um 5% erfolgen. Die Erhöhungen sind jedesmal auf der Grundlage der im Juli 1936 geltenden Heuern berechnet worden. Die Heuern ab 1. Januar 1939 sind (in belgischen Franken):

A. Ueberseefahrt

Tonnage	Obermaschinist	1. Offizier und 3. Maschinist	2. Offizier und 3. Maschinist
501 bis 1.000	2.604	2.025	1.758
1.001 " 3.000	2.856	2.193	1.881
3.001 " 5.000	3.120	2.352	2.016
5.001 " 7.000	3.420	2.532	2.016
7.001 " 9.000	3.720	2.697	2.016
9.001 " 11.000	4.017	2.868	2.142
11.001 " 13.000	4.305	3.036	2.274
13.001 " 15.000	4.605	3.204	2.409

3. Offizier und 4. Maschinist: Fr. 1.566

4. Offizier und 5. Maschinist: " 1.332

Elektriker: je nach der Tonnage die Heuer des 4. oder 3. Maschinisten

Hilfsmaschinist: mit mehr als 6 Monaten Seedienst Fr. 1.149

mit weniger als 6 Monaten Seedienst Fr. 1.035

B. Küstenfahrt

(zwischen Finisterre und Kiel oder Kopenhagen)

Tonnage	Obermaschinist	1. Offizier und 2. Maschinist	2. Offizier
Weniger als 500	2.274	1.893	1.656
501 bis 1000	2.361	1.932	1.695
mehr als 1000	2.598	2.109	1.809

3. Maschinist: Fr. 1.524

Speiserolle in der jugoslawischen Handelsschiffahrt

(ITF) Die von der jugoslawischen Regierung herausgegebenen Bestimmungen über die Speiserolle, die am 11. September in Kraft getreten sind, geben Anrecht auf folgende Rationen:

Tagesrationen pro Seemann:

200 gr Brot oder 600 gr Bisquit oder 560 gr Mehl.
400 gr Frischfleisch oder 200 gr Konservenfleisch oder 325 gr frisches Schweinefleisch oder 275 gr Schinken oder Speck oder 400 gr Frischfisch oder 250 gr Trockenfisch.
7 1/2 l Wasser auf Segelschiffen, 10 l Wasser auf Dampfschiffen.
Wein: Heizer 0,75 l, andere Seeleute mit mehr als 18 Jahren: 0,50 l.
Marmelade u dgl.: Seeleute mit weniger als 18 Jahren: 100 gr.

Wochenrationen

800 gr Hülsenfrüchte (Bohnen, Erbsen, Linsen)
3000 gr frisches Gemüse
3500 gr Kartoffel, 300 gr Reis, 1200 gr Makaroni, 500 gr Salz, Olivenöl oder Schmalz, 250 gr Käse, 450 gr Zucker, 125 gr Kaffee, 40 gr Thee, 2 Eier. Gewürze nach Bedarf.

Bei Fahrten in tropischen Gebieten bekommen die Besatzungsmitglieder je 0,75 l Rum oder ein anderes passendes Getränk.

Erhöhung der Monatsheuern auf finnischen Staatsschiffen

(ITF) Im finnischen Reichstag wurde am 26. November eine Regierungsvorlage angenommen, wonach den Besatzungen der staatlichen Schiffe eine monatliche Heuererhöhung von Fmk. 50,- zugebilligt wird. Die Arbeitervertreter im Parlament verteidigten die Notwendigkeit einer Mindesterhöhung von Fmk. 100,-, doch die Mehrheit im Reichstag hat nur Fmk. 50,- bewilligt. Hiermit ist die Durchschnittsheuer des Seemanns auf finnischen Staatsschiffen auf Fmk. 900 gestiegen.

(Die Monatsheuer eines Vollmatrosen in der finnischen Seeschiffahrt beläuft sich auf Fmk 1.150 = etwa £ 5,6.)

Heuererhöhung für das Bedienungspersonal der Ostendeschen Kanaldampfer

(ITF) Der Aufstieg der Indexziffer der Lebenshaltungskosten auf 770 Punkte führte zum Abschluss eines neuen Heuervertrages für das Bedienungspersonal

der Ostendeschen Kanaldampfer. Die Heuern sind durchschnittlich um 10% erhöht worden. Ab 5. Januar 1939 werden folgende Heuern gezahlt:

Koch	Fr. 1975 pl. 100	Gratifikation	Obersteward	Fr. 660,-
Anrichter	Fr. 981,75		Steward	" 330,-
Bufett-Steward	" 808,50		Kochsmaat	" 231,-
Stewardess	" 704,--		Badewarter	" 175,25

Ueberstunden werden mit einem Zuschlag von Fr. 6,95 vergütet.

Aussperrung von Fischern in La Rochelle

(ITF) Am 30. November beteiligten sich auch die Besatzungen der Fischdampfer von La Rochelle an dem vom französischen

Gewerkschaftsbund gegen die Dekrete Reynauds erklärten Generalstreik.

Die Reeder haben ihre reaktionäre Klassensolidarität länger als einen Tage bekundet. Bis zum 8. Dezember lehnten sie jede Unterhandlung mit der Leitung des Seeleuteverbandes sowie mit dem amtlichen Schiffahrtssekretar ab. Als sie endlich am 8. Dezember auf Verhandlungen eingingen, hat es noch bis zum 11. Dezember gedauert, bis eine Einigung erzielt wurde, die die beiden Parteien befriedigen konnte. Nach einer Aussperrung von elf Tagen wurde die Arbeit wieder aufgenommen.

Neue Verordnungen in England zum Schutz von jungen Fischen

(ITF) Am 1. Januar 1939 traten neue Verordnungen in Kraft, worin das Fangen von Fischen unter bestimmter Länge verboten

ist. Die Länge der betreffenden Fische ist:

Hechtdorsch 13 Zoll; Schellfisch 9 1/2 Zoll; Kliesche, fette Rotzunge, Scholle, Seezunge, Flunder und Flügelbutt 9 Zoll.

Die neuen Verordnungen sind eigentlich als Durchführungsbestimmungen der bisher erlassenen Verordnungen gedacht.

TOM MOONEY FREI!

Die I.T.F. sendet einen telegraphischen Glückwunsch.

(I.T.F.) Endlich ist mit der Freilassung von Tom Mooney eine der schwersten Ungerechtigkeiten, die gegen die Arbeiterklasse in ihrem Kampfe um Verbesserung unserer heutigen Gesellschaftsordnung begangen wurde, ein Ende gemacht worden. In der düsteren Zeit, die wir durchleben, einer Zeit, wo die Menschheit und die Menschlichkeit mit Füßen getreten wird, ist dies ein Lichtblick und eine Ermutigung für alle diejenigen, die den Glauben an den Endsieg der Gerechtigkeit nicht aufgegeben haben. Die Freilassung Mooneys ist nämlich für die organisierte Arbeiterschaft ein erfreulicher Beweis dafür, dass man in der Neuen Welt einer neuen Zukunft entgegengeht. Mögen die amerikanischen Arbeiter bald Seite an Seite mit ihren Kameraden in allen anderen Weltteilen eine geschlossene Front im Kampfe für eine bessere Welt bilden.

Die I.T.F. hat Tom Mooney folgendes Telegramm zugehen lassen:

"Im Namen von zwei Millionen Mitgliedern beglückwünschen wir Sie, erfreut über Ihre Freilassung und Rehabilitierung nach 23 Jahren Gefängnis für ein Verbrechen, das Sie nicht begangen haben. Die Arbeiterklasse aller Länder folgte Ihrem tapferen Kampf mit Bewunderung und grüsst Sie in der Überzeugung, dass Sie ihren Kampf für das Recht fortsetzen werden, bis Sie vollständige Genugtuung erhalten haben werden." (gez.) Edo Fimmen.